

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Juli 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.03.2013

Geschäftszeichen:

II 26.1-1.65.50-39/11

Zulassungsnummer:

Z-65.50-305

Geltungsdauer

vom: **5. März 2013**

bis: **1. Juli 2016**

Antragsteller:

Oventrop GmbH & Co. KG

Paul-Oventrop-Straße 1

59939 Olsberg

Zulassungsgegenstand:

**Membrangesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung
"Oilstop F/V" für drucklos betriebene Heizöl EL Lageranlagen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.50-305 vom 5. Juli 2011.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine membrangesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung "Oilstop F/V". Das "Oilstop" Membran-Antiheberventil dient dazu, das Aushebern von Heizöllagerbehältern zu verhindern. Es ist zum Einbau in Heizölentnahmeleitungen von Ölfeuerungsanlagen bestimmt, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ oder mit Heizöl DIN 51603 – 6 EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6² mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³ ohne zusätzliche alternative Komponenten betrieben werden. Die eingeschaltete Heizölförderpumpe erzeugt in der Saugleitung einen Unterdruck. Die Membrane des Heberschutzventils drückt den Sperrkolben gegen die Druckfeder aus seinem Sitz, so dass Heizöl zur Entnahmepumpe strömen kann. Wird die Heizölförderpumpe abgeschaltet oder hat die Saugleitung ein Leck, fällt das Vakuum in der Saugleitung ab. Dadurch drückt die Druckfeder den Sperrkolben wieder zurück und schließt das Heberschutzventil. Damit wird die Saugleitung abgesperrt.

(2) Das Heberschutzventil ist für den Einbau in Saugleitungen mit einem Durchfluss von maximal 220 l/h bestimmt und für Medientemperaturen von 0 °C bis +40 °C geeignet. Der maximale Betriebsdruck darf 6 bar betragen.

(3) Die membrangesteuerten Hebersicherungen dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 betrieben werden.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

| | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN 51603-1:2011-09 | Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen |
| 2 | DIN SPEC 51603-6:2011-06 | Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen |
| 3 | DIN EN 14214:2010-04 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren |
| 4 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) | |

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-65.50-305

Seite 3 von 3 | 5. März 2013

Im Abschnitt 3 (Bestimmungen für Entwurf und Bemessung) erhält Absatz (1) folgende neue Fassung:

(1) Der Zulassungsgegenstand darf bei Versorgungsanlagen, die mit Heizöl EL nach DIN 51603-1⁵ oder mit Heizöl DIN 51603 – 6 EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6⁶ mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁷ ohne zusätzliche alternative Komponenten betrieben werden, verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵ DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
⁶ DIN SPEC 51603-6:2011-06 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
⁷ DIN EN 14214:2010-04 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren